

HERZLICH WILLKOMMEN IM SUPERWAHLJAHR 2022

Wir sind wieder zurück und mit einigen ImHaus-Schulungen und Präsenzseminaren gut ins neue Jahr gestartet.

Für die anstehenden Aufgaben im **Superwahljahr 2022** wünschen wir Euch alles Gute, viel Erfolg und persönlich natürlich Gesundheit!

Viele Wahlvorstandsschulungen zur BR-Wahl 2022 sind bereits gelaufen – Online und Präsenz

Im Oktober letzten Jahres starteten wir mit den Wahlvorstandsschulungen für die BR-Wahlen 2022. Neben all unseren offenen Seminaren war die Anfrage nach ImHaus-Schulungen sehr groß und aufgrund der steigenden Infektionszahlen kam Anfang des Jahres verschärfend hinzu, dass wir etliche Wahlvorstandsschulungen auch Online durchgeführt haben.

Auch hier war die Rückmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehr positiv, einzig der Austausch untereinander fehlte ganz offensichtlich. Das Thema eignet sich dennoch sehr gut als Online-Format.

Durch die Änderungen in der Wahlordnung gab es selbst für erfahrene Wahlvorstände neue Erkenntnisse, wie beispielsweise die Änderung des Wahlalters, die Änderungen bei der Anzahl der Stützunterschriften und bei der Vorgabe, welches Wahlverfahren angewendet werden muss. Bei reger Beteiligung und im gemeinsamen Austausch wurden die Neuerungen vorgestellt und natürlich lebhaft diskutiert ...

> WEITERLESEN

WENN IHR FÜR EURE BR-WAHL NOCH IN DEN VORBEREITUNGEN STECKT UND AUF DER SUCHE NACH EINER SPANNENDEN WAHLVORSTANDSSCHULUNG SEID, DANN MELDET EUCH FÜR EINEN DER FOLGENDEN TERMINE AN:

PRÄSENZ-SEMINAR

Betriebsratswahl 2022 Wahlvorstandsschulung

15. - 16.02.2022 in Hamm
08. - 09.03.2022 in Willingen

> INFOS & ANMELDUNG

ONLINE-SEMINAR

BR - Wahlvorstandsschulung kompakt

03. Februar 2022
und individuell nach Absprache als Online ImHaus-Seminar

> INFOS & ANMELDUNG

WAHLEN ZUR SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

Im Herbst 2022 finden gemäß § 177 Abs. 5 SGB IX die nächsten regelmäßigen Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung statt. Diese werden entweder im vereinfachten oder im förmlichen Wahlverfahren durchgeführt. Das ist von der Größe des Betriebes bzw. der Dienststelle abhängig. Für die Einleitung der Wahl ist die bestehende Schwerbehindertenvertretung oder, sollte es noch keine geben, der amtierende Betriebs- oder Personalrat verantwortlich.

In unseren Wahlvorstandsschulungen werden alle notwendigen Kenntnisse für eine ordnungsgemäße Wahl vermittelt.

25.05.2022 in Dortmund

> INFOS & ANMELDUNG

30.08.2022 in Paderborn

> INFOS & ANMELDUNG

EINLADUNG

DIGITALES NETZWERKTREFFEN

24.02.2022 | 9:30 – 11:30 UHR

Wir laden Euch erneut zu einem digitalen Netzwerktreffen (kostenlos) sehr herzlich ein. In den zwei Stunden werden wir Euch die Neuerungen des Jahres 2022 in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechtes vorstellen.

Und da alle Betriebsräte sich in den Vorbereitungen der Betriebsratswahl befinden, werden wir von einigen aktuellen Entwicklungen und Neuerungen aus der Wahlordnung und den bisherigen Wahlvorstandsschulungen berichten.

Wir freuen uns auf Eure Anmeldung!

Anmeldeschluss: 22.02.2022

E-Mail: info@aul-seminare.de

(Bitte gebt Euren Namen, den Betrieb und Eure E-Mailadresse an)

AUSWEITUNG UNSERES

ImHaus-ANGEBOTS

NEUES FORMULAR - NEUER SERVICE

ImHaus-Schulungen werden in den letzten Jahren immer häufiger angefragt und beliebter!

Wir reagieren darauf.

Auf unserer Webseite haben wir unter:

ImHaus Seminare – Online & Präsenz neben den Informationen zum Ablauf und zur Buchung ein Formular eingerichtet, mit dem Ihr Eure unverbindliche Anfrage für ein ImHaus-Seminar an uns senden könnt.

[ImHaus-Seminare](#)
Online & Präsenz ganz individuell >

KURZ & KNAPP

“CORONA-NEWS”

Betriebsversammlungen weiter in digitaler Form möglich

Bis zum 19. März 2022 können Betriebsversammlungen, Versammlungen der leitenden Angestellten und Sitzungen der Einigungsstelle auch virtuell – also per Video- oder Telefonkonferenz – stattfinden. Dazu sind am 12. Dezember 2021 die am 30. Juni 2021 ausgelaufenen pandemiebedingten Sonderregelungen wieder eingeführt worden. Die Befristung der Regelung bis März 2022 könnte durch Beschluss des Deutschen Bundestages noch einmal verlängert werden.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht greift ab 16.03.2022

Genau genommen geht es um eine „Nachweispflicht“. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen bis zum 15. März 2022 einen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen oder sie brauchen einen Nachweis, dass sie ärztlich von der Impfpflicht gegen das Coronavirus befreit sind. Die Nachweispflicht gilt für Menschen, die in Krankenhäusern, in Pflegeheimen, in Einrichtungen für behinderte Menschen, in Arztpraxen oder bei Rettungsdiensten arbeiten. Eine vollständige Auflistung ist auf der Website des Bundesgesundheitsministeriums zu finden. Die Nachweispflicht betrifft alle Beschäftigten im Betrieb, unabhängig von der Tätigkeit. Auch Arbeitnehmer externer Unternehmen, die nur zeitweise in Betrieben mit einrichtungsbezogener Impfpflicht eingesetzt sind, müssen einen solchen Nachweis führen.

Betriebs- und Personalräte wie auch Mitarbeitervertretungen haben nun im Rahmen ihrer Mitbestimmungsrechte die Aufgabe, die betrieblichen Melde- und möglicherweise Sanktionswege zu begleiten und festzulegen.

Arbeitsrechtsexperten sagen für den März erhebliche Freistellungsvereinbarungen ohne Lohnfortzahlung und Kündigungsverfahren voraus.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG URTEILE & WISSENSWERTES



1

KEINE HINWEISPFLICHT DES ARBEITGEBERS AUF DEN ZUSATZURLAUB BEI UNKENNTNIS ÜBER DIE SCHWERBEHINDERUNG

Im Streitfall war der Kläger als Sicherheitskraft angestellt. Er hatte bei seiner Einstellung seinen schwerbehindertenstatus mit einem GdB 50 nicht offenbart. Mit der Kündigung verlangte der Kläger neben der Abgeltung offener Urlaubsansprüche auch die Abgeltung des Urlaubs auf der Grundlage des § 208 SGB IX, dem Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen: da der Arbeitgeber ihn nicht über diesen besonderen Urlaubsanspruch informiert habe, sei er nicht verfallen. Während das Arbeitsgericht Trier der Auffassung war, dem Arbeitgeber sei es zumutbar, auch in Unkenntnis der Schwerbehinderung auf den Zusatzurlaub und die Verfallfrist hinzuweisen, kam das Landesarbeitsgericht zu einer anderen Auffassung: eine präventive Hinweispflicht ohne weitere Anhaltspunkte bestehe nicht. Arbeitgeber sind nicht verpflichtet über alle möglichen Eventualitäten, auch wenn diese nicht in Betracht kommen, zu informieren.

> WEITERLESEN

2

INITIATIVRECHT DES BETRIEBSRATS BEI DER EINFÜHRUNG EINER ELEKTRONISCHEN ZEITERFASSUNG

Der Betriebsrat einer von zwei Arbeitgebern betriebenen vollstationären Wohn-einrichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe verlangte von der Arbeitgeberseite den Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Einführung und Anwendung einer elektronischen Zeiterfassung. Nachdem er mit Erfolg die arbeitsgerichtliche Errichtung einer Einigungsstelle gemäß § 100 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) durchgesetzt hatte, setzte die Einigungsstelle ihr Verfahren vorübergehend aus, um arbeitsgerichtlich klären zu lassen, ob der Betriebsrat entgegen dem BAG-Beschluss vom 28.11.1989 (1 ABR 97/88) ein Initiativrecht zur Einführung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung hat. Nach Ansicht des LAG Hamm kann der Betriebsrat von sich aus auf der Grundlage von § 87 Abs.1 Nr.6 BetrVG die Einführung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung verlangen.

> WEITERLESEN

JETZT INFORMIEREN & ANMELDEN

SEMINAR-HIGHLIGHTS IM FEBRUAR & MÄRZ 2022

28.02. - 04.03.2022 in Münster

DATENSCHUTZ IM BETRIEB UND VERWALTUNG

INFOS & ANMELDUNG >

07. - 09.03.2022 in Münster

BETRIEBSKLIMA - DIE ATMOSPHERE IM BETRIEB TEIL 1

INFOS & ANMELDUNG >

07. - 11.03.2022 in Hannover

ARBEITSRECHT 2 - RECHTE U. PFLICHTEN IM ARBEITSVERHÄLTNIS

INFOS & ANMELDUNG >

23. - 25.03.2022 in Dortmund

MOBBING, SCHIKANE, DISKRIMINIERUNG TEIL 1

INFOS & ANMELDUNG >

21. - 25.03.2022 in Bad Salzungen

LPVG 1 - EINSTIEGSSEMINAR

INFOS & ANMELDUNG >

21. - 23.03.2022 in Münster

HÄUFIGE IRRTÜMER IM ARBEITSRECHT

INFOS & ANMELDUNG >

21. - 23.03.2022 in Bremen

GESUNDHEITSBEZOGENE DATEN IM ARBEITSVERHÄLTNIS

INFOS & ANMELDUNG >

28.03. - 01.04.2022 in Hannover

ARBEITSRECHT 1 - FÜR DIE BETRIEBLICHE INTERESSENVERTRETUNG

INFOS & ANMELDUNG >

28. - 30.03.2022 in Hannover

DIE ZUSAMMENARBEIT MIT ÄMTERN UND BEHÖRDEN

INFOS & ANMELDUNG >



PERSONALRATSEMINARE AB SOFORT AUCH FÜR RHEINLAND-PFALZ UND MECKLENBURG-VORPOMMERN

Wir haben uns entschieden, nicht nur für die Personalräte in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Grundlagenseminare im Personalvertretungsrecht anzubieten, sondern auch für zwei weitere Bundesländer.

> INFOS & ANMELDUNG



UNSER NEUES HYGIENE-KONZEPT BEI PRÄSENZVERANSTALTUNGEN

> MEHR ERFAHREN

AUSBLICK THEMEN IM MÄRZ

Nächsten Monat befassen wir uns u. a. mit dem Thema "Fit für den Vorsitz". Bereits jetzt Interesse etwas mehr darüber zu erfahren?

Hier geht es zum aktuellen Flyer

> DOWNLOAD (PDF)



SEMINARE ÜBERSICHT

- > DIGITALE ARBEIT – DATENSCHUTZ
- > GRUNDLAGEN FÜR PERSONALRÄTE
- > VORSITZENDE UND STELLVERTRETER
- > MITARBEITERVERTRETUNG
- > GESUNDHEIT UND SOZIALES
- > FACHTAGUNGEN
- > SPEZIALWISSEN
- > KOMMUNIKATION UND ARBEITSTECHNIKEN
- > SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG
- > WIRTSCHAFTSWISSEN
- > JUGEND- & AUSZUBILDENDENVERTRETUNG



ICH BIN ...

Marc Handwerk ☎ 05231 / 309 39 0

Bildungsreferent und Experte für Entgeltfragen. Ich bin für euch schwerpunktmäßig mit der Seminarplanung & -organisation tätig.

Auf unserer **Facebookseite** findet ihr weitere Hinweise zu interessanten Themen. Natürlich freuen wir uns über Eure Kommentare, Likes und Abonnements.

Bildrechte für alle Bilder im Newsletter liegen bei Arbeit und Lernen Detmold GmbH und AdobeStock.com

IMPRESSUM



Verantwortlicher Herausgeber:
Arbeit und Lernen Detmold GmbH

Kiewningstr. 1 | 32756 Detmold | Tel.: 05231 / 309 39-0 | Fax: 05231 / 309 39-10
E-Mail: info@aul-seminare.de | Website: www.aul-seminare.de

Geschäftsführer: Matthias Wenzel
Handelsregister: HRB 5820, Amtsgericht Lemgo

[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Wenn Du diesen Newsletter nicht mehr empfangen möchtest, kannst Du ihn [hier](#) abbestellen.